

# GESCHÄFTSORDNUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT PFUNGSTADT

---

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	1
§ 2 Anzeigepflicht	1
§ 3 Treuepflicht	1
§ 4 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten	2
§ 4a Förderung der Fraktionsarbeit	2
§ 4b Präsidium	3
<b>1. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG</b>	
1. EINBERUFEN DER SITZUNGEN	
§ 5 Einberufen der Sitzungen	3
2. ABLAUF DER SITZUNGEN	
a) Allgemeines	
§ 6 Vorsitz und Stellvertretung	4
§ 7 Öffentlichkeit	4
§ 8 Beschlussfähigkeit	4
§ 9 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	4
§ 10 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer	5
§ 11 Sitzordnung	5
§ 12 Teilnahme des Magistrats	5
b) Beratung und Entscheidung	
§ 13 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	5
§ 14 Anträge	5/6
§ 15 Sperrfrist für abgelehnte Anträge	6
§ 16 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz	6
§ 17 Rücknahme von Anträgen	6
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 19 Beratung	7
§ 20 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte	7
§ 21 Abstimmung	7/8
§ 22 Reihenfolge der Abstimmungen	8
§ 23 Wahlen	8
§ 24 Anfragen	8/9
§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	9
c) Ordnung in den Sitzungen	
§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht	9

§ 27	Sachruf und Wortentzug	10
§ 28	Ordnungsruf, Sitzungsausschluss	10

### 3. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 29	Niederschrift	10
------	---------------	----

## 2. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 30	Aufgaben der Ausschüsse	11
§ 31	Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung	11
§ 32	Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	11/12
§ 33	Recht weiterer Mitglieder der STVV zur Sitzungsteilnahme	12

## 3. MITWIRKUNG DER ORTSBEIRÄTE

§ 34	Anhörungs pflicht	12
§ 35	Pflicht zur Prüfung der Vorschläge	12
§ 36	Aufforderung zur Stellungnahme	12

### IV.a MITWIRKUNG DES AUSLÄNDERBEIRATES

§ 37a	Anhörungs pflicht	13
§ 37b	Anhörung in Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen	13
§ 37c	Pflicht zur Prüfung der Vorschläge	13

### IV.b MITWIRKUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES

§ 37d	Anhörungs pflicht	13
§ 37e	Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates	14

## 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38	Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	14
§ 39	Arbeitsunterlagen	14

## 5. BÜRO DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

§ 40		14
§ 41		14

## 6. INKRAFTTRETEN

§ 42	Inkrafttreten	15
------	---------------	----

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT PFUNGSTADT**

## **Einleitungsformel**

Aufgrund der §§ 26a, 36a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl.1992 I S.534), erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt mit Beschluss vom 19. Oktober 1998 folgende Geschäftsordnung:

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 PFLICHT ZUR TEILNAHME AN DEN SITZUNGEN**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (STVV) sind verpflichtet, an den Sitzungen der STVV teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in an.
- (3) Ein Mitglied der STVV, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

### **§ 2 ANZEIGEPFLICHT**

Die Mitglieder der STVV erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neu gewählten STVV - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar - der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu. Diese/r leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Die Anzeigen werden danach im Büro der STVV in Verwahrung genommen.

### **§ 3 TREUEPFLICHT**

- (1) Mitglieder der STVV dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die STVV.

#### **§ 4 BILDEN VON FRAKTIONEN, MITTEILUNGSPFLICHTEN**

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der STVV vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Mitglieder der STVV zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der STVV als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (1) Die/der Vorsitzende der Fraktion hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie seiner Stellvertreter/innen der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel der/des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter/innen.

#### **§ 4a FÖRDERUNG DER FRAKTIONSARBEIT**

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Anmietung von Räumlichkeiten, Anschaffung von Inventar und Kosten der Datenverarbeitung einen Sockelbetrag von monatlich 500,00 DM, ab 01.01.2002 = 255 Euro. Für diese Zwecke erhalten die Fraktionen zusätzlich pro Monat und Fraktionsmitglied, wobei die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder einzuberechnen sind, 50,00 DM, ab 01.01.2002 = 25 Euro.
- (2) Die Fraktionen erhalten zur Förderung ihrer Arbeit einen pauschalen Betrag von monatlich 100,00 DM, ab 01.01.2002 = 50 Euro.
- (3) Darüber hinaus erhalten die Fraktionen je Fraktionsmitglied, wobei die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder einzuberechnen sind, einen monatlichen Betrag in Höhe von 15,00 DM, ab 01.01.2002 = 8 Euro.
- (4) Im Förderjahr nicht verbrauchte Fraktionsförderbeträge können auch im darauf folgenden Rechnungsjahr in Anspruch genommen werden, wobei diese übertragenen Förderbeiträge zunächst in Anspruch genommen werden können. Übertragene Förderbeiträge, die auch im Folgejahr noch nicht verausgabt sind, müssen zurückgezahlt werden.
- (5) Die in Abs. 1 bis 3 bereitgestellten Haushaltsmittel unterliegen der Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt. Zu diesem Zweck sind innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres die Verwendungsnachweise mit entsprechenden Belegen in einem verschlossenen Umschlag über das Büro der Stadtverordnetenversammlung an das RPA zu leiten. Die Verwendungsnachweise sind von den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden mit der Versicherung zu unterzeichnen, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß verwandt wurden.
- (6) Kommt das RPA bei der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die zur Selbstbewirtschaftung der Fraktionen gewährten Mittel nicht zweckgebunden Verwendung gefunden haben, so wird der Überschuss mit den laufenden Zahlungen des Jahres vom Büro der Stadtverordnetenversammlung verrechnet bzw. ist von der Fraktion zurückzuerstatten, wenn eine Verrechnung nicht mehr möglich ist.

### **§ 4b PRÄSIDIUM**

- (1) Das Präsidium besteht aus der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich vertreten lassen.
- (2) Das Präsidium unterstützt die/den Stadtverordnetenvorsteher/in bei der Führung der Geschäfte. Das Präsidium soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der STVV von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter/innen. Die Sitzungen des Präsidiums sind nichtöffentlich.
- (3) Das Präsidium kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst keine Beschlüsse.
- (4) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Es muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion verlangt. Wird das Präsidium während einer Sitzung der STVV einberufen, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den/die Stadtverordnetenvorsteher/in und die übrigen Fraktionen.

## **II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**

### 1. Einberufen der Sitzungen

#### **§ 5 EINBERUFEN DER SITZUNGEN**

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der STVV. Sie/er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem sie/er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der STVV und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der STVV anzugeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage, für die Ausschüsse 7 Tage, liegen.

In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladung muss in diesem Fall spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen (mit Ausnahme von Wahlen und Änderung der Hauptsatzung).

## 2. Ablauf der Sitzungen

### a) Allgemeines

#### **§ 6 VORSITZ UND STELLVERTRETUNG**

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der STVV. Ist sie/er verhindert, so sind die Stellvertreter/innen in der von der STVV beschlossenen Reihenfolge zu ihrer/seiner Vertretung berufen.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

#### **§ 7 ÖFFENTLICHKEIT**

- (1) Die STVV berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

#### **§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

- (1) Die STVV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der STVV anwesend ist. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis sie/er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die STVV zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der STVV ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die STVV ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### **§ 9 MITTEILUNGSPFLICHT UND MITWIRKUNGSVERBOT BEI INTERESSENWIDERSTREIT**

- (1) Muss ein Mitglied der STVV annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die STVV, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 10 SITZUNGSORDNUNG, SITZUNGSDAUER**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der/des Stadtverordnetenvorsteherin/-vorstehers.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Die unerledigten Tagesordnungspunkte werden in der nächsten Sitzung vorrangig auf die Tagesordnung genommen.

### **§ 11 SITZORDNUNG**

Die Mitglieder der STVV sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in nach Anhörung des Präsidiums die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern der STVV weist die/der Stadtverordnetenvorsteher/in den Sitzplatz an, nachdem sie/er sie angehört hat.

### **§ 12 TEILNAHME DES MAGISTRATS**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, den STV auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die/Der Bürgermeister/in ist Sprecher/in des Magistrats; sie/er kann im Einzelfall Abweichendes regeln.

#### b) Beratung und Entscheidung

### **§ 13 ÄNDERN UND ERWEITERN DER TAGESORDNUNG**

- (1) Die STVV kann beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - c) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die STVV kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

### **§ 14 ANTRÄGE**

- (1) Jedes Mitglied der STVV, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge bei der STVV einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die STVV sachlich zuständig ist.

- (3) Anträge müssen eine klare und ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Anträge sind als "Antrag" unter Angabe des Gegenstandes zu bezeichnen und mit der Formel "Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen" einzuleiten.
- (4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin/vom Antragsteller unterzeichnet bei dem Büro der STVV in einfacher Ausfertigung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der/des Vorsitzenden der Fraktion oder einer/s Stellvertreterin/-vertreterers. Zwischen dem Zugang der Anträge und dem Sitzungstag müssen mindestens 12 Tage liegen. Eine Ausfertigung des Antrags wird mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der STVV und des Magistrats zugeleitet.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich vorzulegen.

#### **§ 15 SPERRFRIST FÜR ABGELEHNT ANTRÄGE**

- (1) Die-/derselbe Antragsteller/in kann einen abgelehnten Antrag frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die/der Antragsteller/in begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt sie/er ab, kann die Entscheidung der STVV angerufen werden.

#### **§ 16 ÄNDERUNGSANTRÄGE, ANTRAGSKONKURRENZ**

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben. Änderungsanträge sind schriftlich zur Niederschrift zu geben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über die Vorlage oder den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht.

#### **§ 17 RÜCKNAHME VON ANTRÄGEN**

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder der STVV müssen alle die Rücknahme erklären.

### **§ 18 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der STVV.
- (2) Jedes Mitglied der STVV kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Anträge zur GO sind durch Erheben von zwei Händen anzuzeigen. Es erhält das Wort unmittelbar nach Schluss der Rede. Danach erteilt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann lässt sie/er über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten.

### **§ 19 BERATUNG**

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Gegebenenfalls folgt sodann der Bericht aus dem Ausschuss.
- (2) Zur Begründung von Anträgen erhält zunächst die/der Antragsteller/in das Wort, bevor sich die Debatte anschließt.
- (3) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die Reihenfolge der Redner. Jedes Mitglied der STVV kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
- (4) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt sie/er sich an der Beratung, so wird die Sitzungsleitung einem stellvertretenden Mitglied übertragen.
- (5) Anträge mit finanzieller Auswirkung sollen vor der endgültigen Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss beraten werden.

### **§ 20 SCHLUSS DER REDELISTE, SCHLUSS DER DEBATTE**

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im übrigen gilt § 18 Abs. 2 und 3.

### **§ 21 ABSTIMMUNG**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (2) Die Mitglieder der STVV stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Abgestimmt wird in der Regel über die Ausschussempfehlungen in der Form der Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung.  
Es kann auch eine Teilung der Abstimmungsgegenstände vorgeschlagen und vorgenommen werden.  
Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Dabei fragt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der STVV wird namentlich abgestimmt. Die/der Schriftführer/in vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes der STVV in der Niederschrift.
- (5) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie/er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.
- (6) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

## **§ 22 REIHENFOLGE DER ABSTIMMUNGEN**

Abstimmungen werden in folgender Reihenfolge vorgenommen:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Beschlussempfehlungen der Ausschüsse (vorgezogen werden dabei - falls erforderlich - Änderungsanträge zur Beschlussempfehlung)
3. Änderungsanträge zum Ursprungsantrag
4. Antrag

## **§ 23 WAHLEN**

- (1) Für Wahlen durch die STVV gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Die Wahlleitung obliegt der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in. Sie/er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer/in benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest, und gibt es bekannt.

## **§ 24 ANFRAGEN**

- (1) Mündliche Anfragen an die/den Stadtverordnetenvorsteher/in, den Magistrat sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung mündlich beantwortet.

- (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in in der Frist des § 14 Abs. 4 einzureichen und werden schriftlich beantwortet, soweit die Zuständigkeit dazu gegeben ist. Verspätete Anfragen müssen erst in der folgenden Sitzung beantwortet werden.
- (3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind zwei Zusatzfragen gestattet; dabei hat die/der Fragesteller/in Vorrang.

### **§ 25 PERSÖNLICHE ERWIDERUNGEN UND PERSÖNLICHE ERKLÄRUNGEN**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Zusätzliche Erklärungen zu Abstimmungen von einem Mitglied der STVV oder auch für eine Fraktion werden auf schriftlichen Antrag in der Niederschrift festgehalten. Die Erklärungen müssen während der Sitzung erfolgen.
- (4) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

#### c) Ordnung in den Sitzungen

### **§ 26 ORDNUNGSGEWALT UND HAUSRECHT**

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in handhabt die Ordnung in den Sitzungen der STVV und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die/der Stadtverordnetenvorsteher/in nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

### **§ 27 SACHRUF UND WORTENTZUG**

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in soll Redner/innen zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie/er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die/der Redner/in erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in soll das Wort entziehen, wenn die/der Redner/in es eigenmächtig ergriffen hatte.
- (3) Ist einer/m Redner/in das Wort entzogen, so erhält sie/er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

### **§ 28 ORDNUNGSRUF, SITZUNGSAUSSCHLUSS**

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann ein Mitglied der STVV bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann einem Mitglied der STVV bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Jeder Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der STVV anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

## 3. Sitzungsniederschrift

### **§ 29 NIEDERSCHRIFT**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der STVV ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zu vermerken. Jedes Mitglied der STVV kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und in Abschrift allen Mitgliedern der STVV und des Magistrats zuzuleiten.  
Die Niederschrift (nur öffentliche Punkte) wird spätestens ab dem dritten Tag nach der Sitzung zur Einsicht im Büro des Stadtverordnetenvorstehers 7 Tage ausgelegt.
- (3) Mitglieder der STVV und des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Niederschrift schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die STVV in der nächsten Sitzung.

### III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

#### § 30 AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE

- (1) Die STVV ermächtigt die von ihr gebildeten Ausschüsse, sich mit Vorlagen des Magistrats auch ohne Überweisungsbeschluss der STVV zur Beratung und Empfehlung für die STVV zu befassen. Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der STVV vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter/innen) berichten der STVV mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Hat die STVV einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen.

#### § 31 BESTELLUNG, KONSTITUIERUNG, STELLVERTRETUNG, AUFLÖSUNG

- (1) Beschließt die STVV, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (§ 62 Abs. 2 HGO) so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der STVV vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen und ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und gegenüber der/m Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären.
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in die Ausschussmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen Vorsitzende/n. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in gibt der STVV die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
- (6) Die STVV kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

#### § 32 EINLADUNG, ÖFFENTLICHKEIT, SINNGEMÄSS ANZUWENDEnde VORSCHRIFTEN

- (1) Die/der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat fest.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich.  
§ 8 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die STVV sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

### **§ 33 RECHT WEITERER MITGLIEDER DER STVV ZUR SITZUNGSTEILNAHME**

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in und ihre/seine Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied der STVV mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören. Sonstige Mitglieder der STVV können an Sitzungen der Ausschüsse nur als Zuhörer/innen teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 42 Abs. 2 HGO.

## **IV. MITWIRKUNG DER ORTSBEIRÄTE**

### **§ 34 ANHÖRUNGSPFLICHT**

- (1) Die STVV hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Die von der STVV beschlossene Geschäftsordnung regelt auch das Verfahren für den Ortsbeirat.

### **§ 35 PFLICHT ZUR PRÜFUNG DER VORSCHLÄGE**

- (1) Die STVV entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn diese in ihre sachliche Zuständigkeit fallen.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

### **§ 36 AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME**

Die STVV kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirks zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in ihre sachliche Zuständigkeit fällt.

## IV.a MITWIRKUNG DES AUSLÄNDERBEIRATES

### § 37a ANHÖRUNGSPFLICHT

- (1) Die STVV hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
- (2) Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich unter Beachtung der in der Hauptsatzung enthaltenen näheren Bestimmungen und Fristen.

### § 37b ANHÖRUNG IN STVV UND AUSSCHÜSSEN

- (1) Die STVV kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt.
- (2) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Hauptsatzung.

### § 37c PFLICHT ZUR PRÜFUNG DER VORSCHLÄGE

- (1) Die STVV entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

## IV.b MITWIRKUNG DES KINDER- UND JUGENBEIRATES

### § 37 d ANHÖRUNGSPFLICHT

Die Stadtverordnetenversammlung, ihre zuständigen Ausschüsse und Ortsbeiräte hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder ein/e von ihr/ihm bestimmte/r Stellvertreter/in sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte äußert.

### **§ 37e VORSCHLAGSRECHT DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES**

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Die Vorschläge sind beim vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung einzubringen.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/-in teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 38 AUSLEGUNG, ABWEICHEN VON DER GESCHÄFTSORDNUNG**

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die/der Stadtverordnetenvorsteher/in. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die STVV nach Anhörung des Präsidiums.
- (2) Die STVV kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 39 ARBEITSUNTERLAGEN**

Jedem Mitglied der STVV ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.

## **VI. BÜRO DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**

### **§ 40**

Das Büro der STVV führt die laufenden Geschäfte der STVV einschließlich ihrer Ausschüsse, der Orts- und Ausländerbeiräte. Dazu gehören insbesondere die Erledigung des Schriftverkehrs, die Einladungen zu Sitzungen, die Anfertigung der Niederschriften.

### **§ 41**

Die Beamten und Angestellten des Büros der STVV werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Magistrat ernannt und in die vorgesehenen Stellen eingewiesen. Sie sind in ihren dienstlichen Obliegenheiten der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in unterstellt. Sieht der Magistrat sich veranlasst, gegen Bedienstete des Büros der STVV Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Disziplinarverfahren, Suspension, Kündigung), so muss der Magistrat vorher das Präsidium informieren.

## VII. INKRAFTTRETEN

### **§ 42 *INKRAFTTRETEN***

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der STVV vom 19. Oktober 1998 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 16.01.1979 mit ihren Änderungen vom 28.01.1980, 15.06.1981 und 16.05.1983 außer Kraft.

Pfungstadt, den 19.10.1998

Stadtverordnetenvorsteher

**Eingearbeitet:**

- (1) Änderung vom 08.05.2000**
- (2) Änderung vom 20.08.2001**
- (3) Änderung vom 18.03.2002**
- (4) Änderung vom 19.09.2005 (rückwirkend gültig ab 01.01.2003)**